

Sondernewsletter des GPRLL zur Aussetzung des Schulbetriebs

Vom 16.03.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach wie vor gibt es offenbar einige Unklarheiten an den Schulen hinsichtlich des Umgangs mit der Aussetzung des Schulbetriebs, v.a. was eine ggf. einzurichtende Notfallbetreuung angeht und die fälschlicherweise im ersten Schreiben des HKM so genannte "Präsenzpflicht" (die es nicht gibt).

Unter Berufung auf das aktuelle Schreiben des Kultusministers von gestern (s. Anhang), in Absprache mit den JuristInnen der Verbände, in Bezugnahme auf bereits in verschiedenen Schulämtern kursierende offizielle Konkretisierungen und Richtigstellungen und in **soeben erfolgter Rücksprache mit dem hiesigen Amtsleiter, Herrn Kilian**, stellt der GPRLL BOW eindeutig folgendes klar und bittet v.a. Schulleitungen um Beachtung:

- **Es existiert keine Präsenzpflicht** für Lehrkräfte und das pädagogische Personal vor Ort außerhalb der schriftlichen Prüfungen im Landesabitur und der Notbetreuung.
- Die Notbetreuung ist in umlaufenden Schreiben (s. Anhang) genau geregelt. Sie wird nur eingerichtet für Angehörige ganz bestimmter Funktionsträger*innen (s. Anhang)– es kann durchaus viele Schulen geben, an denen keine Notbetreuung eingerichtet werden muss.
- Sollte eine Notbetreuung nach den genannten klaren Vorgaben eingerichtet sein, ist es wichtig, dass jemand aus dem Schulleitungsteam ebenfalls in der Schule ist – dies ist auch die einzige Präsenzpflicht, die das Schulgesetz kennt
- In der **Notbetreuung dürfen nur Lehrkräfte eingesetzt werden, die nicht zu einer der bekannten Risikogruppen gehören**. Dies betrifft auch das Schulleitungsteam vor Ort. Hier sind ggf. Vertretungen zu regeln.
- Orientiert an einem Schreiben, das sich auf die Bildungsverwaltung bezieht, aber als Orientierung dienen kann, ist festzustellen, dass eigentlich auch **niemand zur Notfallbetreuung herangezogen werden soll, der selbst Kinder zu betreuen hat**. Hier wäre die Schulleitung schon in der Pflicht, deutlich nachzuweisen, warum es keine andere Möglichkeit geben sollte.
- Zudem besteht ohnehin für Kolleg*innen mit Kindern unter 12., deren Betreuung aufgrund der Aussetzung des Kita- und Schulbetriebs entfällt, die Möglichkeit, zusätzliche Arbeitstage vom Dienst befreit werden können, wenn keine alternative Betreuung in Anspruch genommen werden kann
- Wenn in Ihrem System keine Notbetreuung eingerichtet ist, **können ALLE Lehrkräfte sowie die Schulleitung im Homeoffice arbeiten**. Eine Person aus dem Schulleitungsteam sollte jedoch einmal täglich in der Schule nach der Post sehen.

In der Hoffnung, zur Präzisierung beigetragen zu haben verbleibe ich mit freundlichen kollegialen Grüßen,

Im Auftrag

Tony Schwarz

Staatliches Schulamt

für den Landkreis Bergstraße

und den Odenwaldkreis

Weiherhausstraße 8c

64646 Heppenheim

Tel.: +49 6252 9964207

Fax: +49 6252 9964 150

E-Mail: Tony.Schwarz@kultus.hessen.de

Internet: <http://www.schulamt-heppenheim.hessen.de>